

Satzung

des Vereins LAG Donnersberger und Lautrer Land e.V. im Rahmen des LEADER-Programms 2023-2027

Für die Umsetzung des LEADER-Ansatzes im Förderzeitraum 2023-2027 wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Donnersberger und Lautrer Land e.V. eingerichtet.

§1

Name - Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„LAG Donnersberger und Lautrer Land“
Nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“
Die Eintragung wird im Registergericht Kaiserslautern vorgenommen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 67292 Kirchheimbolanden, Uhlandstraße 2.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein initiiert und unterstützt eine nachhaltige Entwicklung in der LEADER-Region Donnersberger und Lautrer Land, bestehend aus den zu dem Donnersbergkreis gehörenden Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim, Kirchheimbolanden, Nordpfälzer Land und Winnweiler, den zu dem Landkreis Kaiserslautern gehörenden Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Otterbach-Otterberg sowie zu der zum Landkreis Kusel gehörenden Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige zukunftsfähige Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Steigerung der Wertschöpfung in der ländlichen Region.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere (mit Förderung der Mitgliedsregionen sowie Landes- und EU-Mitteln) verwirklicht durch Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, des Tourismus, der Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens auf Grundlage der erarbeiteten Entwicklungsstrategie für diese LAG.
- (4) Aufbau von Netzwerken in der Region, die zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Zukunftsgestaltung beitragen sollen.
- (5) Der Verein leistet aktive Projektberatung und -begleitung. Der Verein versteht sich insbesondere auch als Beratungs- und Diskussionsforum sowie als Öffentlichkeitsplattform für die Initiierung und Erfüllung des Vereinszwecks in der Leader-Region.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) die Gebietskörperschaften im Gebiet der LAG Donnersberger und Lautrer Land
- b) die Wirtschaft- und Sozialpartner
- c) die Vertreter der Zivilgesellschaft

Der Anteil der Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialpartner und Vertreter der Zivilgesellschaft muss mindestens 50 % betragen.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5

Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 4 Mitglieder sein können, die den Verein „LAG Donnersberger und Lautrer Land“ jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Der § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§6

Ordentliche Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung der juristischen Person, durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mit Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von 51 % der anwesenden Mitglieder.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter/Stellvertreterin oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessensvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 bilden die Mitgliederversammlung. Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Der/dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretungen obliegt die Sitzungsleitung.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.

-
- (3) Einladungen erfolgen in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Der Termin wird per E-Mail vorangekündigt.
 - (4) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird zu Beginn der Sitzung protokollarisch festgehalten und im Bedarfsfall bei Änderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
 - (5) Sitzungen der Mitgliederversammlung können bei Bedarf in digitaler oder hybrider Form abgehalten werden. Die Stimmabgabe erfolgt in beiden Fällen per Handzeichen und wird protokollarisch erfasst.
 - (6) Anträge oder Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu stellen (Datum des Poststempels).
 - (7) Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn das Mindestquorum eingehalten wird.
 - (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen inkl. Satzungszweckänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit der Vereinsmitglieder. Im Übrigen reicht zur Beschlussfassung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus. Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind auch im Umlaufverfahren in Textform zulässig. Hierfür sind alle Mitglieder in Textform per Post oder auf elektronischem Wege per E-Mail zu beteiligen. Damit ein Beschluss wirksam zustande kommt, müssen mindestens 50 % in Textform ihre Zustimmung erklären. Die Stimmauszählung erfolgt durch die Geschäftsführung. Das Umlaufverfahren wird durch die Geschäftsführung geleitet. Eine Rückantwort hat binnen 2 Wochen in Textform per Post oder E-Mail an diese zu erfolgen. Eine Nicht-Antwort ist keine Zustimmung.
 - (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - (10) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - c. Feststellung der Jahresabschlüsse
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e. Bestellung der Revision
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Vereines

§9

Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/zwei Stellvertreterinnen sowie elf weiteren Personen. Der Vorstand setzt sich aus sechs öffentlichen sowie sieben privaten Vertreter/innen zusammen. Zu den öffentlichen Vertretern des Vorstandes gehören:
- a) der Landrat des Donnersbergkreises
 - b) der Landrat des Kreises Kaiserslautern
 - c) der Landrat des Kreises Kusel
 - d) zwei Bürgermeister der Verbandsgemeinden des Donnersbergkreises
 - e) ein Bürgermeister aus einer der Verbandsgemeinden des Kreises Kaiserslautern

Eine entsprechende Liste mit der namentlichen Benennung der Vorstandsmitglieder und deren Zuordnung zu öffentlichen, privaten und Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie zur Zivilgesellschaft ist angefügt und befindet sich zudem auf der Homepage der LAG.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
- (3) Die Reihenfolge der stellvertretenden Vorsitzenden wird in einem gesonderten Beschluss bei Neuwahl festgelegt.
- (4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Der Vorstand kann sich durch die zuständigen Fachbehörden sowie externe Experten und Verbände beraten lassen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreter/s/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und das Mindestquorum Beachtung findet was bedeutet, dass mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder den nichtöffentlichen Bereich vertreten. Entscheidungen des Vorstandes sind auch im Umlaufverfahren in Textform zulässig. Hierfür sind alle Vorstandsmitglieder in Textform per Post oder auf elektronischem Wege per E-Mail zu beteiligen. Damit ein Beschluss wirksam zustande kommt, müssen mindestens 50 % in Textform ihre Zustimmung erklären. Die Stimmauszählung erfolgt durch die Geschäftsführung. Das Umlaufverfahren wird durch die Geschäftsführung geleitet. Eine Rückantwort hat binnen 2 Wochen in Textform per Post oder E-Mail an diese zu erfolgen. Eine Nicht-Antwort ist keine Zustimmung.

- (7) Die Ergebnisse der Vorstandssitzung werden protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann zu Unterstützung seiner Aufgaben bei Bedarf fachbezogene Räte, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen, die ihm fachliche Empfehlungen und Beratungen geben.
- (9) Einladungen erfolgen in Textform per E-Mail Angabe der Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen. Der Termin wird per E-Mail vorangekündigt.
- (10) Die Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung wird zu Beginn der Sitzung protokollarisch festgehalten und im Bedarfsfall bei Änderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (11) Sitzungen des Vorstandes können bei Bedarf in digitaler oder hybrider Form abgehalten werden. Die Stimmabgabe erfolgt in beiden Fällen per Handzeichen und wird protokollarisch erfasst.
- (12) Der Vorsitzende ist Ansprechpartner der Geschäftsführung in allen Vereinsangelegenheiten.
- (13) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschließt den jährlichen Haushaltsplan. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte setzt er die Geschäftsführung (§ 13) ein.
- (2) Im Einzelnen beinhalten die Aufgaben des Vorstandes die folgenden Punkte:
 - a) Das Abstimmen von Leitzielen, Projekten und Maßnahmen für die ländliche Entwicklung in der LEADER-Förderkulisse.
 - b) Die Bewertung von Projekten nach Qualitätskriterien sowie deren Auswahl im Rahmen des LEADER-Programms.
 - c) Die Unterstützung und Beratung bei der Qualifizierung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, insbesondere dem Erschließen weiterer Fördermöglichkeiten aus anderen Bereichen.
 - d) Die Erstellung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung, die insbesondere die Bereiche Transparenz/Öffentlichkeitsarbeit, Aufruf zur Einreichung von Projekten und die Einreichungstermine, das

Projektauswahlverfahren und die Auswahlentscheidung sowie Interessenskonflikte regelt.

§11

Vergabeentscheidung

Bei der Vergabe von Aufträgen gelten folgende Regelungen:

- a) die Geschäftsführung kann Aufträge bis zu 2.000 €
- b) der/die Vorsitzende bis zu 10.000 € und
- c) der Vorstand alle Aufträge über 10.000 €, jeweils netto vergeben.

§12

Vertretungs- und Unterschriftsbefugnis

- (1) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die (der) Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (2) Schreiben an einen allgemeinen Personenkreis sowie Schreiben im Zusammenhang mit Sitzungen unterzeichnet der Vorsitzende, oder nach Absprache, die Geschäftsführung.

§13

Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand ein Regionalmanagement bzw. eine Geschäftsführung.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe Vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - a) Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
 - b) Die Bewertung von Projekten
 - c) Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
 - d) Monitoring bei der Umsetzung des Integrierten Entwicklungskonzepts
 - e) Vorbereitung und Organisation der Regionalforen, Arbeitskreise und der Mitgliederversammlungen
 - f) Bewirtschaftung der Vereinsmittel
 - g) Rechnungsführung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Jahresabschluss
 - h) Jährliche Berichterstattung in Gremien der beiden Landkreise

§14

Finanzausstattung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden
 - b) Zuwendungen der öffentlichen Hand Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Verein erfüllt seine in § 2 festgelegten Ziele in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit. Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisung und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.
- (3) Der Verein ist in der Lage, öffentliche Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und einzusetzen.
- (4) Der Verein haftet für seine Tätigkeiten mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§15

Haushaltsplanung

Die Geschäftsführung stellt spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres einen Haushaltsplan auf, der der Mitgliederversammlung im ersten Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres vorzulegen ist.

§16

Jahresabschluss

Die Geschäftsführung stellt spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres einen Jahresabschluss auf, den sie mit dem Jahresbericht (Monitoring) der Mitgliederversammlung im ersten Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres vorlegt.

§17

Revisoren

- (1) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt.
- (2) Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontenführung und die Kasse des Vereins.

-
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Revision zu erfolgen.
 - (4) Einmal jährlich hat die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
 - (5) Die Revisoren unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
 - (6) Des Weiteren erfolgt eine Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der beiden beteiligten Landkreise im Wechsel.

§18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilmäßig nach der Einwohnerzahl an den Landkreis Donnersbergkreis, an den Landkreis Kaiserslautern sowie den Landkreis Kusel, die es unmittelbar und ausschließlich für allgemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§19

Salvatorische Klauseln

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.

§20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung im Rahmen des am 12.09.2023 durchgeführten Umlaufverfahrens in Kraft.

Kirchleimboden, 12.09.23 
Ort, Datum, Unterschrift Vorsitzender